

tungsbedingungen des Kapitals vorzufinden, werden die Bürgerrechte kosmopolisiert, d. h., sie erhebt für diese Rechte einen internationalen Geltungsanspruch.

Die zum normalen Verfassungsinventar fast aller bürgerlichen Staaten gehörenden Menschenrechtskataloge rechtfertigen und verschleiern auf abstrakte Weise die Klassenherrschaft der Bourgeoisie. Zugleich bilden sie jedoch den relativ progressivsten Teil der bürgerlichen Rechtsordnung, der die Lebens- und Kampfbedingungen der Arbeiter, Bauern und anderen Werktätigen zwar im Gesamtinteresse der Bourgeoisie reguliert, aber ausbaufähige Möglichkeiten für eine legale Interessenvertretung der ausgebeuteten und unterdrückten Klassen und Schichten der bürgerlichen Gesellschaften enthält.

Das theoretische Selbstverständnis der bürgerlichen „Menschenrechte“ ist unhaltbar: Sie sind weder göttlichen oder natürlichen Ursprungs, noch sind sie, wie immer wieder behauptet wird, die Rechte aller Menschen zu allen Zeiten in allen Situationen.⁷ In Wirklichkeit sind sie ein Produkt der Gesellschaft auf einer bestimmten Entwicklungsstufe, sie sind nicht ewigen, sondern zeitbedingten Inhalts, sie verkörpern nicht allgemeinmenschliche Werte, sondern Klasseninteressen, sie setzen sich nicht im Selbstlauf durch, sondern bedürfen der organisierten Verwirklichung, sie unterliegen einem qualitativen und quantitativen Wandel. Ihr Geltungsraum ist nicht die Welt, sondern jeweils eine bestimmte staatlich organisierte Gesellschaft.

Ihrem Wortlaut und ihrem Anspruch nach sind sie widersprüchlich: Einerseits proklamieren sie die Volkssouveränität, andererseits konzipieren sie die Freiheitsrechte als Schranken der Demokratie (um der angeblichen Tyrannei der Majorität Grenzen zu setzen); einerseits normieren sie gleiche Rechte für alle Menschen, andererseits haben sie sich in Geschichte und Gegenwart mit ungleichen Rechten für Farbige, Frauen, Vermögenslose vertragen; einerseits wird die Freiheit als höchstes Gut bezeichnet, andererseits das Privateigentum, d. h. also auch die Eigentumslosigkeit der Volksmassen, heiliggesprochen. Zudem verhindern die ökonomische Zwangslage der Bevölkerungsmehrheit und die administrative Staatspraxis, daß sich die Ausgebeuteten der für arm und reich gleich geltenden Rechte gleichermaßen bedienen wie ihre Ausbeuter.

Im Entwicklungsverlauf der bürgerlichen Gesellschaft sind die Verfassungsrechte der Staatsbürger in vielfacher Weise Gegenstand des politischen und ideologischen Klassenkampfes zwischen Bourgeoisie und Proletariat:

a) Zunächst geht es dabei um den Regelungsgegenstand der Grundrechtskataloge.

Im allgemeinen versucht die regierende Bourgeoisie, das Ausmaß der Bürgerrechte gering zu halten und auf *politische* Rechte zu beschränken (z. B. Gleichheit vor dem Gesetz, Freizügigkeit, Meinungs- und Religionsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gesetzlichkeit), während die Arbeiterklasse an politischen, aber auch an *ökonomischen* und *ideologischen* Rechten (vor allem: Recht auf Arbeit, Recht auf Bildung) interessiert ist. Da für die Auseinandersetzungen hierüber national unterschiedliche Klassenkräfteverhältnisse bestehen, unterscheiden sich die Grundrechtsteile der verschiedenen Staatsverfassungen nicht unerheblich voneinander.

⁷ Vgl. W. Cranston, *What are Human Rights?*, London 1973, S. 21.